

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
und das Zulassungsverfahren  
für den Bachelorstudiengang  
**International Business Studies**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am **xx.xx.2021** nach § 18 Abs. 6 und 14 und i.V.m § 51 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) die folgende Zugangsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich und allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „International Business Studies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum vorgenannten Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den §§ 3 bis 4 dieser Zulassungsordnung präzisierten Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis müssen, abweichend von § 1 Abs. 4 Immatrikulationsordnung der Hochschule, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch Vorlage eines anerkannten Zertifikats oder Bestehen eines, von der Hochschule durchgeführten Sprachkompetenztests zu erbringen. <sup>3</sup>Dieser kann bis zum 2. Semester nachgereicht werden.

**§ 2**  
**Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studienganges mehr Bewerberinnen und Bewerber, als Studienplätze zur Verfügung stehen, die Zugangsvoraussetzungen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul- eigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der Abschlussnote des Zeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt, gebildet. <sup>3</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen müssen über ein entsprechendes **Schulzeugnis** für den Hochschulzugang den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen **Sprachreferenzrahmens B2** verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Kann das Zeugnis nach Abs. 1 nicht beigebracht werden, sind folgende Nachweise der englischen Sprachkenntnisse möglich:
  - a) Bescheinigung über das Bestehen eines offiziellen **Sprachtests Stufe B2** des europäischen Referenzrahmens.
  - b) Erfolgreich abgeschlossene **berufliche Sprachausbildung in Englisch** (Fremdsprachenkorrespondent\_in, Fremdsprachenassistent\_in).
  - c) Nachweis über einen englischsprachigen Schulabschluss für den Hochschulzugang oder einen englischsprachigen Hochschulabschluss.

<sup>2</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bzw. die Prüfungskommission legt zu Satz 2 a) die jeweils gültigen Sprachtests fest.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bzw. die Prüfungskommission kann auf Antrag **andere Nachweise** als nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn in diesen die englischen Sprachkenntnisse nach Abs. 1 nachgewiesen werden können.
- (4) Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung dieser sprachlichen Zugangsvoraussetzungen sind von den Bewerbern und Bewerberinnen mit der Bewerbung einzureichen.

### § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Sprachtest)

Sofern die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht durch Nachweise belegt werden können, kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin durch den/die Studiendekan\_in oder eine von ihm/ihr beauftragten Stelle ein Sprachtest durchgeführt werden, mit dem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis adäquater Sprachkenntnisse erbringen kann.

### § 5 Studienbeginn

Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft und gilt erstmalig für den Zugang zum Wintersemester 2021/22.